

23. Fachtierarzt für Pathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haus-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer, mikromorphologischer und molekularbiologischer Untersuchungsmethoden
2. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an pathologischen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten
mindestens 3 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an pathologischen Instituten medizinischer Bildungsstätten
höchstens 2 Jahre
 - 1.3 Tätigkeit in zugelassenen pathologischen Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten oder in zugelassenen privaten Labors unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie
höchstens 2 Jahre
 - 1.4 Tätigkeit in zugelassenen pathologischen Abteilungen oder Laboratorien von Landes- oder Bundesforschungsanstalten, der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Bundeswehr unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie oder eines Fachpathologen
höchstens 2 Jahre
2. Darlegung der nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Obduktionstätigkeit bei Haussäugetieren, Versuchstieren sowie Wild- und Zootieren mit Beherrschung der wichtigsten Obduktionstechniken und selbständiger Diagnosestellung. Dazu gehören:
 - 1.1 Kenntnis der Obduktionsinstrumente
 - 1.2 Sachgemäße Tötungsmethoden unter Beachtung des Tierschutzes
 - 1.3 Hygienemaßnahmen
 - 1.4 Methoden der Asservierung tierischer Gewebe für histologische, mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen
2. Mikroskopische Diagnostik an bioptischem Material, asservierten Gewebeproben sowie von zytologischen Präparaten

3. Kenntnis der wichtigsten histologischen, immunhistochemischen, enzym-histochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren auf lichtmikroskopischer Ebene, der gängigen elektronenmikroskopischen Verfahren sowie der Grundzüge der Morphometrie
4. Durchführung und Auswertung von Tierversuchen
5. Erstellung von Gutachten
6. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Pathologische Institute medizinischer Bildungsstätten
3. Zugelassene pathologische Abteilungen von Landesuntersuchungs-ämtern und Tiergesundheitsdiensten sowie zugelassene private Labors
4. Zugelassene pathologische Abteilungen und Laboratorien von Landes- oder Bundesforschungsanstalten, der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Bundeswehr
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Pathologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.